

- (A) Einige Abgeordnete der SPD-Landesgruppe Schleswig-Holstein entscheiden sich bei der Gesamtbewertung des Verhandlungsprozesses und seiner Ergebnisse für eine Zustimmung bzw. schließen sich vor dem Hintergrund und im Respekt vor der Mehrheitsentscheidung der Fraktion dieser an. Andere Abgeordnete erachten ihre grundsätzlichen Bedenken – zumal es sich um eine Grundgesetzänderung handelt – für so schwerwiegend, dass sie ihre Zustimmung nicht geben können. In der Bewertung des Sachverhalts, den besonderen Konsequenzen in Bezug auf die Interessen des Landes Schleswig-Holstein und den Erwartungen an notwendige Veränderungen und Verbesserungen im Bundesratsverfahren haben wir hingegen keinerlei Unterschiede und vertreten nachdrücklich die in den Punkten eins bis drei erhobenen Forderungen.

### Anlage 9

#### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Florian Pronold, Klaus Uwe Benneter, Dr. Axel Berg, Dr. h. c. Gernot Erler, Peter Friedrich, Angelika Graf (Rosenheim), Frank Hofmann (Volkach), Christel Humme, Brunhilde Irber, Christian Kleiminger, Dr. Bärbel Kofler, Anette Kramme, Helga Kühn-Mengel, Andrea Nahles, Ewald Schurer, Christoph Strässer und Dr. Marlies Volkmer (alle SPD) zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) (Tagesordnungspunkt 36 a)**

(B)

Erstens. Wir haben die Grundüberzeugung, dass es einen handlungsfähigen Staat in Deutschland braucht, der in der Lage ist, Zukunftsinvestitionen zu tätigen und sozialen Ausgleich zu schaffen. Dafür sind solide Staatsfinanzen notwendig, denn eine überbordende Staatsverschuldung schränkt auf Dauer den erforderlichen Handlungsspielraum ein. Deswegen wollen wir Staatsverschuldung abbauen. Wir tun dies aber in dem Wissen, dass es zum Beispiel bei konjunkturellen Krisen sinnvoll sein kann, in eine höhere Verschuldung zu gehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die negativen Auswirkungen für die Gesellschaft und die Staatsfinanzen zu minimieren.

Zweitens. Gerade die gute sozialdemokratische Finanzpolitik von Peer Steinbrück hat bewiesen, dass das Ziel des Schuldenabbaus auch ohne eine im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse erreichbar ist. Denn ohne die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hätten wir im Jahre 2011 einen ausgeglichenen Haushalt erreicht und wären in den folgenden Jahren in der Lage gewesen, auch die staatliche Verschuldung zurückzuführen. Aber allein durch Sparen kommt kein Staat aus seiner Verschuldung heraus. Qualifiziertes Wachstum ist der Schlüssel, um Staatsverschuldung abzubauen, weil nur über ausreichendes Wachstum Mehreinnahmen erzielt werden können. Deshalb ist es auch für den Staat

richtig, bei Wirtschaftskrisen in Vorleistung zu gehen, um Wachstum zu fördern. (C)

Drittens. Wir sind überzeugt, dass es zur Bekämpfung von Staatsverschuldung keiner grundgesetzlichen Regelung bedarf wie dieser, über die wir heute abstimmen. Es ist falsch, so detaillierte Regelungen in unser Grundgesetz zu schreiben. Wir sind der Überzeugung, dass die Grundgedanken in die Verfassung gehören und die Ausführungen dazu in ein einfaches Gesetz. Wir sind überzeugt, dass es notwendig wäre, nicht nur Ausgabenpfade in die Verfassung aufzunehmen, sondern auch im selben Maße die Einnahmesituation des Staates in den Blick zu nehmen.

Gerade die aktuelle Debatte über Steuersenkungen insbesondere bei der FDP und der CDU/CSU zeigt: Das sind die falschen Antworten für eine Konsolidierung der Haushalte.

Nach der Überwindung der Wirtschaftskrise sind Steuersenkungen erst recht nicht zu finanzieren, weil die Schulden, die der Staat machen musste, um Beschäftigung zu sichern, auch zurückgezahlt werden müssen. Wir hätten uns eine Festlegung auf ein Einnahmeziel des Gesamtstaates gewünscht. Dies würde nicht nur die Versprechungen von Schwarz-Gelb nach massiven Steuersenkungen der Lüge überführen, sondern auch verhindern, dass sich der Druck der Haushaltskonsolidierung einseitig auf Ausgabenkürzungen zum Beispiel für Forschung, Bildung oder Soziales aufbauen würde.

Viertens. Wir erkennen an, dass es der sozialdemokratischen Verhandlungsführung gelungen ist, das Kooperationsverbot des Art. 104 b GG zu lockern. Dennoch meinen wir, dass das Kooperationsverbot noch weiter gelockert werden muss. In Zeiten der Globalisierung können wir uns Kleinstaaterei in der Bildungspolitik nicht mehr leisten. (D)

Fünftens. Weiterhin erkennen wir an, dass es auch gelungen ist, weite Teile der Schuldenbremse konjunkturgerecht auszugestalten. Insbesondere für konjunkturelle Gegensteuerungsmaßnahmen und Notsituationen ist entsprechender Spielraum geschaffen worden, damit der Staat auch in Zukunft aktiv eingreifen kann, um Arbeitsplätze zu sichern und Wachstum schneller zu initiieren. Trotzdem konnte unsere Sorge bezüglich des konjunktur-unabhängigen Abbaupfads der Jahre 2011 ff., der in der aktuellen Verfassungsänderung normiert wird, nicht ausgeräumt werden. Es macht keinen Sinn, eine im Jahr 2011 unter Umständen wieder anziehende Konjunktur durch massive Steuererhöhungen oder durch überproportional hohe Kürzungen in investiven Bereichen gleich wieder abzuwürgen. Auch in diesem Bereich der Schuldenbremse braucht es flexible und den aktuellen Situationen anpassbare Regelungen, so wie es der Sozialdemokratie gelungen ist, sie in anderen Bereichen der Schuldenbremse zu schaffen.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass es hohe verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Souveränität der Länder gibt, und begrüßen daher die Bestrebungen, über den Bundesrat auch vernünftige und flexible Handhabungen durch Bundesländer zu ermögli-

- (A) chen, wie sie vonseiten der SPD-geführten Bundesländer angestrebt werden.

Sechstens. Entgegen dieser oben angeführten Argumente, eine solch detaillierte, unflexible Regelung nicht in das Grundgesetz aufzunehmen, sehen wir uns in der Gesamtverantwortung gegenüber unserer Fraktion und unserer Partei und stimmen diesem Gesetz zu.

Wir werden aber unser Bemühen verstärken, Haushaltskonsolidierung über Wachstumsimpulse und über eine vernünftige Einnahmehasis des Staates zu stärken, die auch die hohen Vermögen und die besonders hohen Einkommen stärker in die Verantwortung nimmt als bisher. Dabei gehen wir von der Unterstützung derjenigen aus, die ohne jeden Zweifel diesem Gesetz zustimmen können.

#### Anlage 10

##### Erklärung nach § 31 GO

- (B) **der Abgeordneten Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. h. c. Gerd Andres, Ute Kumpf, Jella Teuchner, Lothar Mark, Dr. Lale Akgün, Wolfgang Spanier, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Gabriele Groneberg, Elvira Drobinski-Weiß, Klaus Hagemann, Petra Heß, Caren Marks, Dr. Barbara Hendricks, Katja Mast, Rita Schwarzelühr-Sutter, Ute Berg, Dr. Margrit Spielmann, Lothar Binding (Heidelberg), Petra Hinz (Essen), Klaus Brandner und Heinz Schmitt (Landau) (alle SPD) zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) (Tagesordnungspunkt 36 a)**

Wir haben den Verfassungsänderungen zur zweiten Föderalismusreform zugestimmt, weil wir eine Schuldenbegrenzung von Bund, Ländern und Kommunen im Interesse künftiger Generationen für richtig und notwendig halten und weil es gelungen ist, das Kooperationsverbot des Art. 104 b Grundgesetz, wenn auch nur geringfügig zu lockern.

Wir bedauern, dass die Schuldenbegrenzung in unseren Augen zu detaillistisch in der Verfassung verankert wurde, statt sich auf den Grundsatz der Schuldenbegrenzung zu beschränken und deren Ausgestaltung einfachgesetzlich zu regeln. Wir bedauern, dass das Kooperationsverbot nach wie vor zu strikt ist. In Zeiten der Globalisierung können wir uns die bundesdeutsche, bildungspolitische Kleinstaaterei nicht länger leisten.

Wir sind daher der Meinung, dass Art. 104 a mindestens in den Status vor der Föderalismusreform I zurückversetzt werden muss. Mittel- und langfristig ist eine verfassungsmäßig abgesicherte gemeinsame Zuständigkeit für alle Bereiche der Bildungspolitik von Bund, Ländern und Kommunen anzustreben.

- (C) Dennoch ist vor dem Hintergrund des in einem Kompromiss Erreichbaren die Zustimmung gerechtfertigt. Diese Zustimmung verbinden wir mit der Hoffnung, dass in künftigen Legislaturperioden die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden.

#### Anlage 11

##### Erklärung nach § 31 GO

##### **zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) (Tagesordnungspunkt 36 a)**

**Klaus Uwe Benneter (SPD):** In meiner Gesamtverantwortung gegenüber meiner Fraktion und meiner Partei folge ich dem mehrheitlichen Votum der Fraktion und stimme trotz meiner massiven Bedenken zu.

Meine Kolleginnen und Kollegen, Florian Pronold und andere haben die wesentlichen Kritikpunkte in ihrer Erklärung bereits zusammengefasst. Dieser Erklärung schließe ich mich an und ergänze noch Folgendes.

- (D) Erstens. Es sind die schlichte Diktion, die klaren Worte und knappen Sätze, die dem Grundgesetz als allseits akzeptiertes Leitbild unserer Verfassungsgrundlagen die breite und uneingeschränkte Zustimmung in Deutschland bringen. Die jetzt beabsichtigten Änderungen erfüllen nicht die Anforderungen an diesen Verfassungstext. Das ist keine Frage einer nachrangigen Verfassungsästhetik oder unwichtigen Verfassungskultur, das ist gelebte Demokratie. Politische Kompromisstexte haben nichts in einer Verfassung zu suchen, erst recht nicht, wenn solche detaillierten Regelungen in der noch weit entfernt liegenden Zukunft wirksam werden sollen. Wir erlauben uns heute nicht nur, viele Schulden zu machen, jetzt knebeln wir die künftig politisch Verantwortlichen auch noch und engen ihren künftigen Gestaltungsspielraum zu sehr ein.

Zweitens. Als verfassungsrechtlich bedenklichen Verstoß gegen die Eigenstaatlichkeit der Länder und damit gegen die bundesstaatliche Ordnung werte ich die zwingende Vorgabe im neuen Art. 109 Abs. 3 GG an die Länder und deren Parlamente, ab 2020 nicht mehr selbst über ihre Schuldenbewältigung entscheiden zu dürfen.

Drittens. Wir haben alle längst erkannt und weisen in allen unseren Programmen und Reden immer wieder darauf hin, dass Bildung die zentrale Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden jetzt und künftig ist. In Art. 104 b GG untersagen wir aber gerade auch für diesen Bereich den Bundesorganen weitgehend, sich direkt an allen Bildungsanstrengungen vor Ort wenigstens finanziell beteiligen zu dürfen. Jetzt wäre eine gute Gelegenheit gewesen, dieses weitgehende Kooperationsverbot, das sich nicht bewährt hat, nicht nur für den Fall von Naturkatastrophen und für außergewöhnliche Notfälle zu korrigieren und im Interesse der Zukunft unserer Kinder zu einer wirklichen Gemeinschaftsaufgabe für den Normalfall auszubauen.